Michtgestellung als Ausgetretene behandelt werden, wenn zwolssährige Dienstzeit bei Tuchtigen den Gegensaß von nur vier Wochen, oder im Falle des 79. §. von acht Wochen Gefängniß bei Untüchtigen bildet, und nach dem Militair Strafgesesbuche §. 188. die Desertion selbst, mit welcher noch ein Eidbruch verbunden ist, gar nur mit vierzehntägisgem Kettenarrest bestraft wird, im 78. §. aber der 12jährigen Dienstzeit nebst vier Woschen Gefängniß einjährige Zuchthausstrase gegenüber steht, die nach der Tabelle unter D bei dem Militair Strafgesesbuche neunmonatlichem Kettenarrest gleich gilt. Uibrigens erwähnen wir noch, daß es nicht ganz unnüß seyn möchte, im Geses ausdrücklich auszussprechen, daß Freisnechte und ihre Sohne nicht unfähig für den Kriegsdienst sind. Ferner, daß wohl ohne zu große Härte, Unterossizieren und Gemeinen das, überhaupt beim Militair thunlichst zu beschränkende, Heirathen in den ersten sechs Jahren ihrer Dienstzeit ganz untersagt werden könnte: Und dann, daß es der Villigkeit angemessen seyn dürste, die Obrigkeiten von Zahlung der Insertionsgebühren an die Leipziger Zeitungs: Expedition für diffentliche Bekanntmachungen in Rekrutirungsangelegenheiten ganz zu befreien.

Endlich ergreisen die Stande von der Nitterschaft diese Gelegenheit, um den Wunsch auszusprechen, daß, wenn die Ersparnisse bei dem für die Armee gegenwärtig ersorderlischen Kostenauswande, um deren Verfügung die getreuen Stände Se. K. M. in der Begebeihen kommen, ein Iheil derselben zu Erhöhung des Gehalts der Lieutenants mit monatlich fünf Thalern verwendet werden moge; über welchen Antrag sich die Städte dahin erklären, daß, obwohl auch sie der Meinung sind, daß den Lieutenants der Sächs. Armee eine Erhöhung ihres verhältnißmäßig geringen Gehalts wohl zu gönnen sen, sie doch glauersorderlichen Summe, von dem wirklich erfolgenden Eintritt der gehossten Ersparnisse der Vermee und dem Betrage derselben und von der Möglichkeit, jene erhöhte Ausgabe mit der so dringend gewünschten Erleichterung des Lands zu vereinbaren, bedingt werde, um schon ist jenem Antrage beitreten zu können.

Dresten, am 23sten Juni 1830.

0

Dasjenige System der Stellvertretung, welches von der Mehrheit der ständischen Eurien bereits in der Schrift No 143. vom vorigen Landtage als das zweckmäßigste anerkannt worden ist, und wornach es dem Militairpflichtigen überlassen bleibe, einen zum Militairdienst vollkommen tauglichen Ersasmann zu stellen, und mit demselben die Bedingungen selbst zu reguliren, scheint der Eurie der allgemeinen Ritterschaft das nüßlichste.

Die Gründe, welche die Eurie bestimmen, diesem System der Stellvertretung vor